Antrag für die Freizügigkeitspolice

von Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil **Gültigkeit: 3 Monate** (ab Antragseingang)

Allgemeine Angaben

Versicherungsnehmer und zu versichernde Person

Titel			
Vorname		Name	
Geschlecht		Geburtsdatum	
Strasse, Nr.		PLZ, Wohnort, Staat	
Telefon (P)		Mobiltelefon	
E-Mail		Nationalität	
AHV Nummer	**756.**	Zivilstand	
Datum Eheschliessung / Eintragung Partnerschaft			

Korrespondenzsprache ☐ Deutsch ☐ Französisch ☐ Italienisch ☐ Englisch

Bisherige Vorsorgeeinrichtung

Name			
Kontaktperson			
Strasse, Nr.		PLZ, Ort, Staat	
Telefon		Fax	

Freizügigkeitsleistung: **Mindestbetrag: CHF 20'000 / Maximalbetrag CHF 500‘000 (*)** **CHF**

(*) Bitte voraussichtlichen Betrag der Überweisung angeben (ungefährer Betrag z.B. ablesbar aus Ihrem jüngsten Vorsorgeausweis)

Leistungen

Im **Erlebensfall** wird die verzinste Einmaleinlage ausbezahlt. Als Ablaufdatum gilt der letzte Tag des Monat, in dem der Versicherungsnehmer das ordentliche AHV erreicht.

Im **Todesfall** wird 101% der bis zum Todestag verzinsten Einmaleinlage ausbezahlt.

Die Versicherung tritt mit Eintreffen der Einmaleinlage (Freizügigkeitsleistung) auf das Konto von Generali in Kraft.

Begünstigung

a) Im Erlebensfall der Versicherungsnehmer (versicherte Person)

b) Im Todesfall die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge

1) die Hinterlassenen nach Artikel 19, 19a, 20 und 22 Absatz 3 BVG (Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner sowie deren Kinder bis zur Vollendung ihres 18. bzw. 25. Altersjahres),
2) natürliche Personen, die vom Versicherungsnehmer in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Versicherungsnehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
3) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 bzw. Artikel 22 Absatz 3 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister,
4) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Versicherungsnehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen (ansonsten erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen) und den Kreis von Personen nach Buchstabe b) Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern. Dazu bitte das entsprechende Formular einreichen.

Generali Personenversicherungen AG
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026
Unsere Datenschutzerklärung ist unter generali.ch/de/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Freizügigkeitspolicen (A1), Ausgabe 2019.12

Allfällige besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) vom 17 Dezember 1993

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982

Gültiges Gebührenreglement, welches auf generali.ch abrufbar ist

Unterschriften

Der/Die Unterzeichnende bestätigt Empfang und Annahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit aller in diesem Antrag festgehaltenen Vereinbarungen und Angaben.

Bitte stellen Sie uns den im vorliegenden Formular integrierten „*Auftrag an die bisherige Vorsorgeeinrichtung*“ (Seiten 3 und 4) zusammen mit ihrem Antrag (Seiten 1 und 2) unterzeichnet zu. Wir treten damit in direkten Kontakt mit Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung und stellen so eine möglichst effiziente Abwicklung der Transaktion sicher.

Dem Antrag ist eine Kopie eines amtlichen Ausweises (ID, Schweizer Pass oder Ausländerausweis) des Versicherungsnehmers beizulegen.

Ihre Mitteilung / Bitte erläutern Sie hier allfällige besondere Sachverhalte (*)
(z.B. Übertrag aus einem hängigen Scheidungsurteil; Rückzahlung eines Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF); Überweisung nur eines Teilbetrages aus Ihrer gegenwärtigen Vorsorgeeinrichtung)

(*)In all diesen Spezialfällen empfehlen wir Ihnen, vorgängig kurz mit uns Kontakt aufzunehmen, um eine möglichst effiziente und korrekte Abwicklung sicherzustellen: T +41 58 472 39 00 / E-Mail: collective-life.ch@generali.com

Ort, Datum	Unterschrift des Versicherungsnehmers

Ort, Datum	Unterschrift des Vermittlers

Vertriebsorganisation	Code	Vertriebsträger	Code

Unsere Anschrift

Generali Personenversicherungen AG
Competence Center CCCI (LP-CC)
Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil 1 - Schweiz

T +41 58 472 39 00
E-Mail collective-life.ch@generali.com

Generali Personenversicherungen AG
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026
Unsere Datenschutzerklärung ist unter generali.ch/de/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden

Auftrag an die bisherige Vorsorgeeinrichtung

Freizügigkeitspolice

Allgemeine Angaben

Versicherungsnehmer und zu versichernde Person

Titel			
Vorname		Name	
Geschlecht		Geburtsdatum	
Strasse, Nr.		PLZ, Wohnort, Staat	
Telefon (P)		Mobiltelefon	
E-Mail		Nationalität	
AHV Nummer	**756.**	Zivilstand	
Datum Eheschliessung / Eintragung Partnerschaft			

Bisherige Vorsorgeeinrichtung

Name			
Kontaktperson			
Strasse, Nr.		PLZ, Ort, Staat	
Telefon		Fax	

Einzahlung

Die Freizügigkeitsleistung ist gemäss nachfolgenden Angaben zu überweisen auf:

CH35 0483 5045 2600 5100 0
Credit Suisse AG
8070 Zürich
BC 4835 / PC-Konto 80-500-4

Zugunsten von
Generali Personenversicherungen AG
Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil

Vermerk
FZL, Name Vorname
Geburtsdatum
BVG-Anteil: CHF……

Unterschriften

Hiermit beauftragt der Versicherungsnehmer seine bisherige Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse / Freizügigkeitsstiftung) sein Freizügigkeitsguthaben an Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil gemäss obenstehenden Angaben zu überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Bitte reichen Sie diesen Auftrag (Seiten 3 und 4) zusammen mit dem Antrag (Seiten 1 und 2) an nachstehende Adresse ein:

Generali Personenversicherungen AG
Competence Center CCCI (LP-CC)
Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil 1 - Schweiz

Generali Personenversicherungen AG
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026
Unsere Datenschutzerklärung ist unter generali.ch/de/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden

Freizügigkeitsleistung (von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung auszufüllen)

Falls eine Kopie der Austrittsabrechnung beigelegt wird, müssen die nachfolgenden Felder nicht ausgefüllt werden.

Versicherungsnehmer und zu versichernde Person

Vorname		Name	
Geburtsdatum			

Freizügigkeitsleistung (alle Beträge in CHF)

	Datum	Gesamtbetrag	davon BVG-Anteil
Total			
Im Alter 50			
zum Zeitpunkt der Heirat / Eintragung der Partnerschaft			
Vorbezug für Wohneigentum am			
Verpfändete Vorsorgeleistungen für Wohneigentum			
Pfandgläubigers (Name, Adresse)			

Unterschrift

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der bisherigen Vorsorgeeinrichtung

Unsere Anschrift

Generali Personenversicherungen AG
Competence Center CCCI (LP-CC)
Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil 1 - Schweiz

T +41 58 472 39 00
E-Mail collective-life.ch@generali.com

Generali Personenversicherungen AG
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026
Unsere Datenschutzerklärung ist unter generali.ch/de/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für Freizügigkeitspolicen (A1), Ausgabe 2019.12

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Inhaltsverzeichnis

Rahmenbedingungen	Seite
1. Versicherungsnehmer, versicherte Person	2
2. Vertragsgrundlagen	2
Leistungen und Prämienzahlung	**Seite**
3. Leistungen und Prämienzahlung	2
4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	2
Auflösung, Verpfändung und Abtretung	**Seite**
5. Vorzeitige Auflösung der Freizügigkeitspolice / Rückkauf	2
6. Abtretung und Verpfändung	3
Begünstigung	**Seite**
7. Begünstigung	3
Weitere Bestimmungen	**Seite**
8. Grobe Fahrlässigkeit und Selbsttötung	3
9. Kosten und Gebühren	3
10. Anwendbarer Zinssatz / Überschussbeteiligung	3
11. Anspruchsbegründung und Auszahlung des Guthabens	3
12. Meldepflicht	4
13. Schriftverkehr	4
14. Datenbearbeitung	4
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand	4

Generali Versicherungen
Soodmattenstrasse 10
Postfach 1040
8134 Adliswil 1 - Schweiz

T +41 58 472 39 00
E-Mail: collective-life.ch@generali.com
www.generali.ch

Bevor Sie den Antrag unterzeichnen und einreichen, das heisst vor Abschluss des Versicherungsvertrages, haben Sie gemäss Artikel 3 VVG Anspruch auf folgende Informationen über den Vertrag: die **versicherten Risiken**; **Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes**; die **Höhe der Einmalprämie**; Ihre weiteren **Pflichten** und Obliegenheiten; die **Überschussbeteiligung**; die **vorzeitige Auflösung des Vertrages**; unsere Verpflichtungen bezüglich des **Datenschutzes**. Diese Informationen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sie haben gemäss Artikel 3a VVG das Recht, den Vertrag schriftlich zu **kündigen**, sollten die Informationen, die Sie von uns erhalten haben, fehlerhaft oder lückenhaft gewesen sein, oder sollten Sie vor dem Vertragsabschluss nicht im Besitz der Allgemeinen bzw. Ergänzenden Versicherungsbedingungen gewesen sein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt zu laufen, sobald Sie Kenntnis von der Verletzung der Informationspflicht und von den nachgereichten vollständigen Informationen haben. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt in jedem Fall ein Jahr nach der Pflichtverletzung bzw. spätestens ein Jahr nach dem Vertragsabschluss.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AVB bilden mit den allfälligen zugehörigen Ergänzenden Versicherungsbedingungen (EVB) eine wichtige Rechtsgrundlage des Vertrages zwischen Ihnen und uns. Sie enthalten Rechte und Pflichten der am Vertrag Beteiligten und weitere wesentliche Informationen zur Versicherung. Die AVB beruhen auf dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Dieses Gesetz regelt den Versicherungsvertrag allgemein.

Generali Personenversicherungen AG
Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil, T +41 58 472 39 00, generali.ch, collective-life.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026
Unsere Datenschutzerklärung ist unter generali.ch/de/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden

AVB FZP_BV(A1)_201912_D

1. Versicherungsnehmer, versicherte Person

„Versicherungsnehmer“ ist die Person, die Vertragspartner von Generali Personenversicherungen AG ist.

Die „versicherte Person“ ist jene Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind ein und dieselbe Person.

Versicherungsträger ist Generali Personenversicherungen AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Soweit Rechte und Pflichten nicht in der Versicherungspolice und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt sind, gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG), das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG), die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (Freizügigkeitsverordnung, FZV), die Verordnung über die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (Aufsichtsverordnung, AVO) im Rahmen des Versicherungszweiges A1 und das Bundesgesetz vom 30. März 1911 über das Obligationenrecht, OR).

Wir händigen dem Versicherungsnehmer zu Vertragsbeginn eine Versicherungspolice aus, in welcher die wesentlichen Vertragspunkte festgehalten sind und welche bei Vertragsänderungen angepasst wird.

2.2. Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Freizügigkeitspolicen gelten unter dem Vorbehalt allfälliger Gesetzesänderungen.

3. Leistungen und Prämienzahlung

3.1. Im Erlebensfall bezahlt Generali das angesammelte und bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit verzinste Freizügigkeitsguthaben (nachfolgend auch „Guthaben“), falls die versicherte Person das in der Versicherungspolice aufgeführte Schlussalter erreicht.

3.2. Im Todesfall der versicherten Person vor Erreichen des Schlussalters bezahlt Generali 101% des bis zum Todestag angesammelten und verzinsten Guthabens.

3.3. Das Schlussalter entspricht in der Regel dem ordentlichen Rücktrittsalter (Rentenalter) in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

3.4. Die Versicherung wird durch eine oder mehrere Einmalprämien (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung) finanziert.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

4.1. Die Versicherung tritt in Kraft, sobald Generali die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt hat und die Einmalprämie an Generali überwiesen worden ist, frühestens jedoch am Datum des beantragten Versicherungsbeginns.

4.2. Die Versicherung erlischt bei Erreichen des Schlussalters der versicherten Person, mit deren Tod oder mit der vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäss Artikel 5.

5. Vorzeitige Auflösung der Freizügigkeitspolice / Rückkauf

5.1. Als Rückkaufswert gilt das angesammelte und bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung verzinste Freizügigkeitsguthaben ohne Rückkaufsabzug.

5.2. Der Rückkaufswert darf unter dem Titel „vorzeitiger Bezug der Altersleistung“ frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Schlussalters der versicherten Person nach Artikel 13 Absatz 1 BVG ohne jede weitere Voraussetzung ausbezahlt werden.

5.3. Der vorzeitige Rückkauf ist ausserdem unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) als Vorbezug gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Artikel 30c BVG) und der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV);

b) zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes der beteiligten Personen im Falle von gerichtlicher Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22 ff. FZG;

c) zum Zweck der Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung (Artikel 13) oder an eine andere Freizügigkeitseinrichtung (Versicherungseinrichtung oder Freizügigkeitsstiftung) zugunsten der versicherten Person;

d) wenn die versicherte Person eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert wird (Artikel 16 Absatz 2 FZV);

e) wenn die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;

f) wenn die versicherte Person den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig verlässt; der Anspruch auf Barauszahlung ist jedoch im Umfang des erworbenen BVG-Altersguthabens ausgeschlossen, wenn die versicherte Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;

g) wenn der auszuzahlende Betrag kleiner ist als der persönliche Jahresbeitrag (Arbeitnehmerbeitrag)

Generali Personenversicherungen AG
Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil, T +41 58 472 39 00, generali.ch, collective-life.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026
Unsere Datenschutzerklärung ist unter generali.ch/de/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden

gemäss Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung, welche die Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung) erbrachte.

5.4. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherungsnehmern steht die Auszahlung mit Ausnahme der Fälle b) und c) unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

5.5. Eine teilweise Auszahlung des Rückkaufswertes gemäss den Ziffern 5.2. bis 5.4. ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

6. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf die Versicherungsleistungen können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen ist die Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf und ihm gleichgestellte Zwecke. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherungsnehmern ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich (Artikel 30b BVG und Artikel 331d, Absätze 5 und 7 OR).

7. Begünstigung

Als Anspruchsberechtigte gelten nach Gesetz:

a) Im Erlebensfall der Versicherungsnehmer (versicherte Person)

b) Im Todesfall die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge

   1) Die Hinterlassenen nach Artikel 19, 19a, 20 und 22 Absatz 3 BVG,

   2) natürliche Personen, die vom Versicherungsnehmer in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Versicherungsnehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

   3) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 bzw. Artikel 22 Absatz 3 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister,

   4) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Versicherungsnehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen (ansonsten erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen) und den Kreis von Personen nach Buchstabe b) Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

8. Grobe Fahrlässigkeit und Selbsttötung

8.1. Wird das versicherte Ereignis durch den Versicherungsnehmer (die versicherte Person) oder einen Anspruchsberechtigten grobfahrlässig herbeigeführt, verzichtet Generali darauf, die Leistungen zu kürzen, auch wenn sie gesetzlich dazu berechtigt wäre.

8.2. Bei Selbsttötung wird das volle Todesfallkapital gemäss Ziffer 3.2. ausbezahlt.

9. Kosten und Gebühren

Eröffnung, Verwaltung und Auflösung einer Freizügigkeitspolice sind grundsätzlich kostenlos bzw. werden durch die Anlagerendite finanziert. Die Festlegung des Zinssatzes gemäss Artikel 10 trägt diesem Umstand Rechnung.

Gebühren können dem jeweiligen Aufwand entsprechend erhoben werden für den Vorbezug bzw. die Verpfändung des Vorsorgeguthabens für Wohneigentum in der Höhe von maximal CHF 400.– und bei einer vorzeitigen (Teil-)Auflösung der Freizügigkeitspolice innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss in der Höhe von maximal CHF 200.–. Dem Gebührenreglement, konsultierbar auf unserer Webseite (generali.ch), können die jeweils geltenden Gebühren entnommen werden.

10. Anwendbarer Zinssatz / Überschussbeteiligung

Die Verzinsung der Freizügigkeitsleistung nach Artikel 3 bzw. Artikel 5 wird von Generali jeweils spätestens im November für das nachfolgende Kalenderjahr festgelegt und in geeigneter Form bekanntgegeben (u. a. auf generali.ch).

Die Versicherung gibt Anspruch auf Überschussbeteiligung. Dies ist dann der Fall, wenn die Erträge der Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der speziellen Liquiditätsanforderungen des Produktes höher sind als die unter Berücksichtigung der Kosten festgelegte Verzinsung und / oder sich die Risiko- und Kostenverläufe positiver entwickeln als dies bei der Prämienberechnung angenommen wurde.

Allfällige Überschussanteile werden jährlich festgesetzt und per 1. Juli dem Freizügigkeitsguthaben zugewiesen.

Über die Zuteilung der Überschussanteile erfolgt eine jährliche Information.

11. Anspruchsbegründung und Auszahlung des Guthabens

11.1. Der Versicherungsnehmer oder andere anspruchsberechtigte Personen haben Generali sämtliche für die Entstehung oder das Erlöschen eines Leistungsanspruchs massgeblichen Vorfälle ohne Verzug zu melden. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise auf eigene Kosten beizubringen, die für die Feststellung der Leistungspflicht von Generali nach Artikel 3 oder nach Artikel 5 erforderlich sind.

11.2. Generali bezahlt bzw. überweist das Guthaben oder die Todesfallleistung innerhalb von dreissig Tagen, nachdem sie sich anhand der ihr zugegangenen Belege von der Richtigkeit des geltend gemachten Anspruchs hat überzeugen können. Bei Verzögerungen der Auszahlung, die sie nicht zu vertreten hat, schuldet Generali keinen Verzugszins.

Generali Personenversicherungen AG
Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil, T +41 58 472 39 00, generali.ch, collective-life.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026
Unsere Datenschutzerklärung ist unter generali.ch/de/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden

12. Meldepflicht

Tritt die versicherte Person einer Vorsorgeeinrichtung bei, so ist Generali darüber schriftlich zu informieren. Die Übertragung des Guthabens aus der Freizügigkeitspolice an die bezeichnete Vorsorgeeinrichtung erfolgt insoweit, als dies für die Finanzierung der Eintrittsleistung erforderlich ist.

13. Schriftverkehr

Sofern der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, ist von ihm auf Verlangen von Generali eine in der Schweiz wohnhafte Person als Stellvertreter zu bezeichnen, dem Generali alle Mitteilungen rechtsgültig zustellen kann.

Alle den Versicherungsvertrag betreffenden, gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers, seines allfälligen Stellvertreters oder eines Anspruchsberechtigten müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind an den Sitz von Generali zu richten. Sie werden mit ihrem Eintreffen bei Generali rechtlich wirksam.

Die Mitteilungen von Generali an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an dessen ihr zuletzt bekannte Adresse oder an jene des von ihm bezeichneten Stellvertreters. Sie gelten in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie der Adressat bei Anwesenheit hätte zur Kenntnis nehmen können.

14. Datenbearbeitung

Generali erhebt, bearbeitet, überträgt und speichert erforderliche Daten zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen unter Einhaltung der massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetztes über den Datenschutz. Die der Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden. Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich, holt Generali separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung oder -bearbeitung ein. Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der Generali von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.generali.ch/datenschutz abrufbar.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Generali erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten oder, wo ein solcher fehlt, am Sitz von Generali in Adliswil.

15.2. Als mögliche Gerichtsstände anerkennt Generali bei Klagen des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten dessen schweizerischen Wohnsitz oder Horgen (Gerichtsstand des Sitzes von Generali), bei eigenen Klagen das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

15.3. In internationalen Verhältnissen regeln das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) die Zuständigkeiten.

Generali Personenversicherungen AG
Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil, T +41 58 472 39 00, generali.ch, collective-life.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026
Unsere Datenschutzerklärung ist unter generali.ch/de/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden

GENERALI

Frankiervorlage

Für Sie ganz einfach:

1. Frankiervorlage ausschneiden
2. Auf ein C5-Couvert kleben (Bitte Leim und kein Klebeband verwenden)
3. Das Couvert auf die Post bringen und gratis verschicken

Bitte hier abtrennen

A

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse

Generali Versicherungen
Direct Sales
Postfach 1038
8134 Adliswil 1